

Verkaufs- und Lieferbedingungen: hubergroup Schweiz AG, Jona

1. Geltung der Bedingungen

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung, also auch für künftige Aufträge. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von den Bedingungen sind nur dann wirksam, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt.

2. Lieferung

Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Wir behalten uns vor, fertigungstechnisch bedingte Mehrmengen im Umfang bis zu 2,5 Kilogramm oder 10% der jeweiligen Bestellmenge pro Artikel auszuliefern und zu berechnen. Versand- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Käufers, sofern nichts anderes vereinbart ist; auch bei anderer Vereinbarung bleibt die Gefahr beim Käufer. Die zugesagten Lieferzeiten werden nach Möglichkeit eingehalten. Ihre Überschreitung gibt dem Käufer - vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung - erst nach angemessener Nachfristsetzung das Recht zum Rücktritt. Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit der Überschreitung von Lieferfristen sind ausgeschlossen. Ereignisse höherer Gewalt beim Verkäufer oder seinen Zulieferern verlängern die Lieferzeit um die Dauer ihres Vorliegens mit einer angemessenen Anlaufzeit. Als höhere Gewalt gelten auch Betriebsunterbrechungen durch behördliche Eingriffe, Energieversorgungs- und Rohstoffschwierigkeiten, Streiks, Aussperrungen, Unfälle, unvorhersehbare Fertigungsschwierigkeiten und sonstige Vorkommnisse, die eine Lieferung wesentlich erschweren. Führt ein Ereignis höherer Gewalt zu Verlängerung der Lieferzeit um mehr als dreissig Tage, können beide Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten.

3. Gewährleistung

Der Käufer ist verpflichtet, die Waren nach Eingang unverzüglich auf Mängel, insbesondere auf Übereinstimmung mit den Bestelldaten zu überprüfen; vor Beginn des Auflagendrucks hat sich der Käufer ferner in ausreichender Weise von der Eignung der Ware für den bestimmungsgemässen Verwendungszweck zu überzeugen. Festgestellte Mängel hat der Käufer dem Verkäufer spätestens zehn Tage nach Wareneingang schriftlich mitzuteilen; Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Verkäufer unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 6 Monaten nach Entdeckung, schriftlich mitzuteilen. Ist die Mängelrüge berechtigt, so verpflichtet sich der Verkäufer zur Rückvergütung oder Ersatzlieferung nach seiner Wahl. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem Käufer zu und sind nicht abtretbar.

4. Haftungsbeschränkung

Etwaige Schadenersatzansprüche, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, des Käufers gegen den Verkäufer und/oder gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen sind ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln vorliegt. In jedem Fall sind derartige Schadenersatzansprüche auf den Ersatz eines angemessenen voraussehbaren Schadens beschränkt. Bei der Frage der Angemessenheit sind alle Umstände, insbesondere der Wert des Liefergegenstandes, zu berücksichtigen.

5. Preise, Zahlung

Die vereinbarten Preise sind, wenn nicht anders vereinbart, stets Nettopreise. Die Rechnungen sind dreissig Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Wechsel und vordatierte Schecks

werden nur aufgrund besonderer Vereinbarungen und dann auch nur zahlungshalber und unter Berechnung sämtlicher entstehenden einschlägigen Kosten angenommen. Der Käufer ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn der Verkäufer ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind.

6. Eigentumsvorbehalt

Alle dem Käufer gelieferten Waren bleiben bis zum vollständigen Ausgleich unserer sämtlichen Forderungen aus den Geschäftsbeziehungen mit dem Käufer unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Falls Wechsel oder Schecks in Zahlung gegeben werden, gilt erst die Einlösung als Tilgung. Entsprechendes gilt bei einer Zahlungsabwicklung im Refinanzierungswege. Unsere Forderungen gelten so lange als nicht erloschen, als eine in diesem Zusammenhang von uns übernommene bzw. uns treffende Haftung, z.B. aus einem Wechsel oder einer Bürgschaft, noch fortbesteht. Eine Verarbeitung oder Vermischung nimmt der Käufer für uns vor, ohne dass hieraus für uns eine Verbindlichkeit entsteht. Für den Fall der Verarbeitung oder Vermischung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren überträgt der Käufer schon jetzt zur Sicherung unserer Forderungen auf uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren, und zwar mit der Massgabe, dass der Käufer die neue Sache für uns verwahrt. Der Käufer ist berechtigt, die von uns gelieferte Ware bzw. neuen Erzeugnisse, an denen wir Eigentum oder Miteigentum haben, im ordentlichen Geschäftsgang zu veräussern. Die Forderungen aus einer Weiterveräusserung tritt der Käufer schon jetzt zur Sicherung unserer Forderungen an uns ab in Höhe des anteiligen Wertes unserer Vorbehaltsware oder unseres Miteigentums am Gegenstand des Kaufvertrages mit dem Dritten. Das Recht des Käufers zur Verfügung über die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Erzeugnisse wie zur Einziehung der uns abgetretenen Forderungen besteht nur so lange, als er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Entfallen diese Voraussetzungen, so sind wir berechtigt, unter Ausschluss des Zurückbehaltungsrechtes ohne Nachfristsetzung oder Ausübung des Rücktritts die sofortige Herausgabe der gesamten unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu verlangen. Wenn die durch den Eigentumsvorbehalt bestehenden Sicherungen die zu sichernden Forderungen um 25% übersteigen, werden wir die darüber hinausgehenden Sicherungen freigeben. Von allen Ereignissen, die unser Eigentumsrecht an den Waren oder die Rechte an den uns abgetretenen Forderungen beeinträchtigen können (z.B. Pfändungen, Konkursanmeldungen), hat der Käufer uns sofort zu benachrichtigen. Sämtliche daraus entstehenden Interventionskosten gehen zu Lasten des Käufers.

7. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt schweizerischem Recht, Erfüllungsort für sämtliche Rechte und Pflichten beider Vertragspartner und ausschliesslicher Gerichtsstand ist Rapperswil-Jona. Sollte eine Bedingung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, gelten die übrigen Bedingungen gleichwohl. Die unwirksame oder undurchführbare Bedingung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bedingung verfolgten Zweck so weit wie möglich verwirklicht.